

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 99 (2005)
Heft: 3

Rubrik: Zeichen der Zeit : "Laizistischer Fundamentalismus"?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Willy Spieler

«Laizistischer Fundamentalismus»?

Ein neues Gespenst geht um im Vatikan. Vor einer «Welle des laizistischen Fundamentalismus» warnt Kurienkardinal *Julian Herranz*. Gegenüber der italienischen Tageszeitung «Il Giornale» (19.10.04) sagte der oberste Ausleger des Kirchenrechts, zwar sei die weltanschauliche Neutralität des Staates ein Wert, den es zu verteidigen gelte; doch werde derzeit versucht, den Laizismus zur «Staatsreligion» zu machen und dabei ein «totalitäres Denken» durchzusetzen. In ganz Europa breite sich eine intolerante Geisteshaltung aus, die den Nichtglauben und den moralischen Relativismus zu ihrer Weltanschauung mache. Dieser Laizismus habe sich nicht nur im Fall des italienischen Politikers Rocco Buttiglione gezeigt, der wegen seiner Äusserungen zur Homosexualität und zur Rolle der Frau als EU-Kommissar scheiterte, Herranz erwähnte auch die Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat in Spanien sowie das «Verbot religiöser Bekleidung» in französischen Schulen.

Die Laizität (Weltlichkeit) des Staates

Dass der Vatikan heute die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates anerkennt, ist historisch gesehen keine Selbstverständlichkeit. Bis zu Papst Pius XII. (1876-1958) war der «*katholi-*

sche Staat» das Ziel «christlicher» Politik. Die Gewissens- und Religionsfreiheit wurde vom kirchlichen Lehramt als «pestilentissimus error», d.h. als ein der Pest vergleichbarer Irrtum (Gregor XVI.), oder als «Monstrum» (Pius VI.) angeprangert. Noch Pius XII. sagte in seiner «Toleranzansprache» vom 6. Dezember 1953: «Was nicht der Wahrheit und dem Sittengesetz entspricht, hat objektiv kein Recht auf Dasein, Propaganda und Aktion.» Die klerikalfaschistischen Regime in Spanien und Portugal durften sich damals näher an der kirchlichen Staatslehre wähen als demokratisch regierte Staaten. Ein Moraltheologe an der Universität Löwen (Belgien), *Jacques Leclercq*, schrieb noch 1958 in seinem vierbändigen Lehrbuch über das «Naturrecht», der Staat könne jede Übertretung der «christlichen Moral» bestrafen, ja seine Untertanen zwingen, am Sonntag in die Kirche zu gehen, wenn er dies als opportun erachte. («L'Eglise, ordonne-t-elle à ses fidèles d'aller à la messe le dimanche, l'Etat peut frapper d'une peine ceux qui n'y vont pas. La discussion ne peut porter que sur l'opportunité.»)¹

Es bedurfte des Zweiten Vatikanischen Konzils, um das «*Recht auf Dasein*» nicht mehr der – katholischen – «Wahrheit», sondern der *menschlichen Person* zuzuordnen. Nur in Freiheit kann der Mensch nach Wahrheit suchen, und nur in Freiheit kann er individuell oder in Gemeinschaft religiöse und moralische Entscheidungen treffen. Ja, die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit von 1965 sagt unmissverständlich, dass der «Wesenszweck» des Staates auf die «irdische und zeitliche Ordnung» beschränkt sei.² Paul VI. präziserte später, es sei nicht Sache des Staates, sondern einzig und allein «Sache der kulturellen und religiösen Gemeinschaften, ... die letztgültigen Überzeugungen über Wesen, Ursprung und Ziel des Menschen und der Gesellschaft zu entwickeln».³ Damit hat die katholische Kirche den modernen Rechtsstaat als einen weltli-

chen oder laikalen Staat anerkannt. Dieser ist weder «religiös» noch «atheistisch», er gewährleistet den Menschen jedoch die Freiheit, dass sie das eine wie das andere sein können.

Doch der Vatikan scheint in seinem Staatsverständnis in vorkonziliare Positionen zurückzufallen. Die Diskussion um die *Präambel der EU-Verfassung* brachte es an den Tag. Da wurde plötzlich wieder die Anrufung Gottes verlangt, als ob die Gottesfrage auf der politischen Ebene entschieden werden könnte oder gar das Gedeihen Europas davon abhängt, dass alle Länder «Herr, Herr» sagen. Doch der Staat oder eine Verfassung können nicht auf der einen Seite religiös und weltanschaulich neutral sein und auf der anderen Seite den Glauben an einen – ja welchen? – Gott als Grundlage proklamieren. Der Abschied vom «christlichen Abendland» mag den Konservativen in Kirchen und Parteien schwer fallen, aber auch das als EU verfasste Europa hat kein Mandat, über letzte Wahrheiten zu urteilen, auch nicht über die Frage, ob Gott existiert. Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gehören nicht in eine Verfassung, sondern unter die gesellschaftliche Obhut der *Toleranz*.

Noch in einem anderen Punkt hat die katholische Amtskirche die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht zu Ende gedacht. Schon das Konzil ist in seiner «Erklärung über die Religionsfreiheit» auf halbem Weg stehen geblieben, als es dieser Freiheit die Schranken der «*objektiven sittlichen Ordnung*» entgegengesetzte. Zunächst hat es die Kirche für allein zuständig erklärt, «die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären». Dann aber hat es nicht nur die katholischen Gläubigen, sondern alle «Christgläubigen», ja alle Menschen überhaupt diesem Deutungs- oder Normierungsmonopol der Kirche unterworfen.⁴ Die Schranken der «objektiven sittlichen Ordnung» sind eben nicht – wie im modernen Rechts-

staat – die Schranken der «öffentlichen Ordnung», sondern die Vorstellungen, die «Rom» von der öffentlichen Moral entwickelt.

So meint die katholische Amtskirche bis heute, sie müsse Regierungen, Parlamente, Wählerinnen und Wähler mobilisieren, um Ehescheidungen zu erschweren, die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu verhindern, Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe zu stellen und selbst empfängnisverhütende Mittel von Staates wegen zu verbieten.

Spanien, Buttiglione und das Kopftuch

Entsprechend larmoyant reagiert die Kirche, wenn der Staat, gestützt auf eine Mehrheit der Bevölkerung, den Menschen in diesen moralischen Fragen die freie Entscheidung zubilligt. Von «laizistischem Fundamentalismus» sprechen z.B. auch Spaniens Bischöfe, seit die sozialistische *Regierung Zapatero* angefangen hat, das Land gesellschaftspolitisch zu liberalisieren. «Ist das Parlament der Berg Sinai?» tönt es aus dem Mund des Sprechers der Bischofskonferenz, der dem Staat das Recht abspricht, ethische Fragen anders als die Kirche zu entscheiden. Eine angstbesessene Hierarchie nennt das gar «Verfolgung». Und die konservative Tageszeitung «ABC» entrüstet sich, die Regierung ziehe «mit laizistischer Besessenheit gegen die Kirche zu Felde».

Aber die Reformvorhaben der Regierung haben nicht den Sinn, der Kirche zu schaden, sondern den Menschen zu helfen, ihnen eine Freiheit zu gewähren, ohne die es auch keine moralische Entscheidung geben kann. So will die Regierung das *Scheidungsrecht* vereinfachen, während bis 1981 in Spanien jede Scheidung verboten und nur die Annullierung einer Ehe durch die Kirche möglich war. Für den *Schwangerschaftsabbruch* in den ersten zwölf Wochen wird die Fristenlösung eingeführt. Mit der *Homo-Ehe* sollen Schwule und Lesben dieselben

Rechte erhalten wie heterosexuelle Paa-re. Noch in der Franco-Ära wurden Homosexuelle ins Gefängnis geworfen.

Aber nur eine unbussfertige Hierarchie kann auf die Idee verfallen, das Ende der Verfolgung homosexueller Menschen sei der Anfang einer «Kirchenverfolgung». Mit den Reformen der sozialistischen Regierung werden die Menschen ja nicht gezwungen, etwas zu tun, was ihrem Gewissen widerspricht. Es ist im Gegenteil die Kirche, die dem Gewissen der Menschen Gewalt antut, wenn sie ihnen mit staatlichem Zwang ein Verhalten aufnötigen will, das ihr moralisches Empfinden verletzt.

Insofern ist der Vorwurf des «laizistischen Fundamentalismus», den Spaniens Bischöfe erheben, nichts weiter als der – halb demagogische, halb verzweifelte – Abwehrkampf eines überwunden geglaubten politischen Katholizismus. Einer der bedeutendsten Theologen Spaniens, der Jesuitenpater *José Maria Castillo*, bringt es auf den Punkt: «Diese Kirche ist selbst gar nicht mehr dazu in der Lage, die Menschen von ihren moralischen Kriterien zu überzeugen. Deshalb will sie den Staat dazu verpflichten, über Gesetze und Strafen ein veraltetes Modell von Familie, Ehe und Sexualität aufrechtzuerhalten.»⁵

Von «laizistischem Fundamentalismus» war auch die Rede, als *Rocco Buttiglione* der Posten eines EU-Kommissars verweigert wurde. Er sei als Katholik «diskriminiert» worden, klagte der «Freund des Papstes», der sich nicht scheut, in seinen Äusserungen Frauen und Homosexuelle zu diskriminieren, den Frauen ihren Platz am Kochherd zuzuweisen und die Homosexualität als «Sünde» zu bezeichnen. *Kardinal Renato Martino*, Präsident des päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden, sah gar «antichristliche und antipäpstliche Inquisitoren voller Geld und Arroganz» am Werk (TA 20.2.04). Und der Kölner *Kardinal Joachim Meisner* meinte in einer Predigt mit Blick auf George W. Bush:

«In Europa könnte er nicht einmal EU-Kommissar werden, wie das Berufsverbot zeigt, das über den katholischen Christen *Rocco Buttiglione* verhängt worden ist, weil dieser Homosexualität als Sünde zu bezeichnen gewagt hatte.»

Gewiss darf ein Politiker sich zu amt-kirchlichen Moralvorstellungen bekennen. Aber die Grenze wird überschritten, wenn auch nur der Anschein entsteht, dass er damit Menschen *diskriminieren* könnte – erst recht, wenn er das nach den Vorgaben des Vatikans ja auch sollte. Dann hat ein Wahlgremium das Recht, nein zu sagen. Mit einem «Berufsverbot» hat das herzlich wenig zu tun, denn es gibt kein Recht auf ein politisches Amt.

Heute wird der Vorwurf des Laizismus im Zusammenhang mit dem *Verbot religiöser Symbole an öffentlichen Schulen* erhoben, wie es das Gesetz der französischen Nationalversammlung vom 10. Februar 2004 dekretiert. In der Tat hat der Staat nur die Möglichkeit, entweder alle religiösen Symbole zuzulassen oder alle zu verbieten. Was aber, wenn das Tragen eines religiösen Symbols einer religiösen Vorschrift entspricht? Man kann darüber streiten, ob z.B. das Kopftuch vom Koran verlangt wird. Aber es ist an den islamischen Gemeinschaften und nicht am Staat, diese Frage zu entscheiden. Wenn es Musliminnen gibt, die das Kopftuch als Teil ihrer religiösen Identität ansehen, dann haben sie das Recht, vom Staat respektiert zu werden. Aber dürfte oder müsste der Staat nicht wenigstens dann intervenieren, wenn das Kopftuch Symbol von Unterdrückung und Fremdbestimmung ist oder sein könnte? So ähnlich argumentierte der laizistische Staat des 19. Jahrhunderts gegenüber der katholischen Kirche – mit wenig Erfolg.

Zum Begriff des Laizismus

Doch dieser Laizismus ist Vergangenheit. Er beruhte auf einer negativen Dialektik zwischen *Klerikalismus* und *Antikleri-*

kalismus. Da die Kirche den säkularen Staat ablehnte, glaubte dieser, sich mit Verboten der kirchlichen Übergriffe erwehren zu müssen. Er versuchte der Kirche vorzuschreiben, wie sie zu sein und welche Inhalte sie zu vertreten habe und musste damit gegen seine religiöse und weltanschauliche Neutralität verstossen. Das machte ihn zum laizistischen statt zum laikalen Staat. Er wurde selber repressiv und damit – unter umgekehrten Vorzeichen – zum Abbild des politischen Katholizismus.

In der Schweiz drückte sich der Laizismus im Klosterverbot und im Jesuitenverbot der Bundesverfassung bis 1973 aus. Gegen diese Diskriminierung katholischer Christinnen und Christen hatte sich schon der freisinnige Bundesrat *Jakob Dubs* (1822–1879) verwahrt. Wenn der Staat einfach Klöster «wegdekretiere», dann könne man ja eines Tages auch den Zölibat, die Messe und die Dogmen durch Mehrheitsbeschluss abschaffen. Dubs sah, dass dieser Laizismus mit der Glaubens- und Kulturfreiheit nicht vereinbar war, man müsse es «konsequenterweise auch den Katholiken überlassen, zu entscheiden, welche Einrichtungen sie als zu ihrer Religion gehörig erachten...»⁶ Aber noch der bedeutende Staatsrechtslehrer *Zaccaria Giacometti* war da ganz anderer Meinung. Er begründete in seinem – 1949 erschienenen – «Bundesstaatsrecht» die Ausnahmeartikel als Massnahmen gegen den «katholischen Konfessionalismus», denn insbesondere der Jesuitenorden bekämpfe «die Autorität des konfessionslosen Staates mit allen Mitteln».⁷

Der Staat hat gewiss kein Recht, den Gläubigen eine Moral oder eine Ordnung aufzuzwingen, die ihrem *Selbstverständnis* widerspricht, und wenn es ein noch so autoritäres und patriarchales Selbstverständnis ist. Zur *Religionsfreiheit* gehört auch das Recht, einer Gemeinschaft angehören zu dürfen, die in Ungleichzeitigkeit mit der modernen Gesellschaft lebt. Unter dem Schutz der

Religionsfreiheit dürfen Menschen ganz «fundamentalistisch» an «absolute» oder «unfehlbare» Wahrheiten glauben, solange sie damit niemandem Schaden zufügen. Der deutsche Sozialdemokrat *Herbert Wehner* hat – ähnlich wie Jakob Dubs – einmal gewarnt: «Die innerkirchlichen Entwicklungen sind nicht von ausserhalb der Kirche stehenden Institutionen zu gängeln oder zu dirigieren...»⁸

Je mehr allerdings der Staat bereit ist, Religionsgemeinschaften öffentlich rechtlich anzuerkennen und zu fördern, umso mehr darf er seine Unterstützung von «säkularen» Kriterien und Grundwerten abhängig machen, denen diese Religionsgemeinschaften genügen müssen. Das wird zwar bestritten, und auch wieder mit dem Vorwurf des Laizismus. Was zeigt, dass die Unterscheidung der Geister nach wie vor not tut, vor allem in der Kirche selbst. ●

¹ Leçons de droit naturel, Band 2: L'Etat ou la Politique, Namur 1958, S. 66.

² Zweites Vatikanum, Erklärung über die Religionsfreiheit, Nr. 3

³ Apostolisches Schreiben «Octogesima adveniens», Nr. 25.

⁴ Erklärung über die Religionsfreiheit, Nr. 7 und 14.

⁵ Zitate nach NZZ am Sonntag, 26.12.04, S. 20.

⁶ Zit. nach Ferdinand Strobel, Zur Jesuitenfrage in der Schweiz, Zürich 1948, S. 157f.

⁷ Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, S. 359.

⁸ Zit. nach Stephan Pfürtner, Kirche und Sexualität, Hamburg 1972, S. 36.